



## **Athleten - Betreuer Handbuch**

1

für den Zweck, die österreichischen Bob- & Skeleton- Athleten zu begleiten.

## Inhalt

1. Einführung .....	3
2. Kontaktinformation .....	4
3. Aufgaben des Athleten .....	4
3.1 Verhalten .....	4
3.2 Anti Doping.....	4
4. Athletensprecher .....	5
5. Lizenzen .....	5
6. Werbe- und Sponsorenvorschriften .....	6
7. Beschickungen .....	6
7.1 Reisen per Kfz und Mietfahrzeuge.....	7
7.2 Reisen per Flugzeug, Bus und Bahn.....	9
7.3 Versendung von Sportgeräten zu einer ÖBSV-Beschickung .....	9
7.4 Unterkünfte für Wettkämpfe und Trainingslehrgänge .....	9
8. Ärztliche Behandlung .....	10
8.1 Verhaltensrichtlinien bei Erkrankung und Unfällen bei Beschickungen.....	10
8.2. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Eigenzahlung .....	10
8.3. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Zahlung durch den ÖBSV .....	10
9. Ausrüstung.....	11
9.1. Einkleidung .....	11
9.2. Material .....	12
10. Presse .....	12
11. Abrechnung und Spesen.....	13
12. Fehlverhalten.....	13
13. Einwilligungen, Datenschutzerklärung .....	14

## 1. Einführung

Liebe Athlet:innen, Funktionär:innen und Betreuer:innen,  
die vergangenen Monate haben eindrucksvoll gezeigt, welches Potenzial in unserem Verband steckt. Der Olympiasieg von Janine Flock und zahlreiche Spitzenplatzierungen sowohl im Bob als auch im Skeleton im Weltcup waren nicht nur sportliche Höhepunkte, sondern auch ein starkes Zeichen für die erfolgreiche Entwicklung des ÖBSV. Dieses Handbuch dient als Leitfaden für unsere gemeinsamen Abläufe beziehungsweise Leitplanken und soll sicherstellen, dass wir weiterhin effizient, transparent und auf Augenhöhe zusammenarbeiten.

Gerade mit Blick auf die kommenden Herausforderungen – insbesondere die Weltmeisterschaft 2027 in Lillehammer sowie die Olympischen Winterspiele 2030 in den Französischen Alpen – ist es entscheidend, dass wir als Team geschlossen auftreten und unsere Strukturen weiter stärken. Es ist wichtig, dass wir alle die Inhalte dieses Handbuchs kennen und leben, um faire und chancengleiche Rahmenbedingungen für alle zu gewährleisten.

Unsere Vielfalt ist dabei eine unserer größten Stärken. Sie ermöglicht es uns, voneinander zu lernen, uns weiterzuentwickeln und gemeinsam neue Wege zu gehen – stets geprägt von Respekt, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung. Diskriminierung jeglicher Art hat in unserem Verband keinen Platz. Danke für euer Engagement, viel Erfolg und vor allem Gesundheit auf eurem weiteren sportlichen Weg.

Gerhard Rainer

Dieses Handbuch ist ein internes Dokument und dient als Leitfaden für zentrale Entscheidungen. Der Verband behält sich vor, in Einzelfällen davon abzuweichen und im Sinne des Sportes zu entscheiden. Regeln und Verfahren können nur mit einem mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, und müssen allen Personen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

Jeder Athlet bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme dieses Dokuments.

Regelungen und Bestimmungen der IBSF, der NADA/WADA und des ÖOC/IOC bleiben hiervon unberührt. Wenn sich die vorgenannten Bestimmungen widersprechen, haben diese gegenüber dem Handbuch Vorrang, soweit Athleten an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## 2. Kontaktinformation

Verbandsbüro, Eduard-Bodem-Gasse 8, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 676 70 111 21

E-Mail: [office@bobskeleton.at](mailto:office@bobskeleton.at)

[www.bobskeleton.at](http://www.bobskeleton.at)

## 3. Aufgaben des Athleten

### 3.1 Verhalten

Alle Mitglieder des ÖBSV bekennen sich zu einem fairen und sportlichen Verhalten unter Einhaltung aller Regeln und Bestimmungen. Der Umgang mit Teammitgliedern, Konkurrenten und Funktionären hat stets respektvoll zu erfolgen. Es darf kein Verhalten gesetzt werden, welches dem Ansehen des Verbandes schädigt. (Anhang 2)

### 3.2 Präventions – und Schutzbeauftragte

Die Präventions- und Schutzbeauftragte ist eine speziell geschulte Ansprechperson innerhalb unseres Verbandes für alle Themen rund um Respekt, Grenzen und den Schutz vor Gewalt. Die Aufgabe umfasst die Förderung von Bewusstsein und Prävention, die Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten sowie die Begleitung im Umgang mit Verdachtsfällen.

Sie arbeitet auf Grundlage der Standards von 100% Sport und steht in engem Austausch mit externen Fachstellen wie vera\*. Ziel ist es, ein sicheres, respektvolles und gewaltfreies Sportumfeld für alle Athleten zu gewährleisten.

Die Präventions- und Schutzbeauftragte für den Verband ist Lisa Maier und steht Athleten, Trainern und Mitarbeitenden als vertrauliche Ansprechperson zur Verfügung. Anliegen werden vertraulich behandelt und unter Berücksichtigung der geltenden Verfahrensrichtlinien bearbeitet.

### 3.3 Anti Doping

Der ÖBSV bekennt sich zu einem sauberen Sport. Es sind keine leistungssteigernden Medikamente und Substanzen erlaubt, welche den Antidopingbestimmungen widersprechen. Jeder Athlet hat dafür Sorge zu tragen, sich rechtzeitig und eigenständig um die Eintragungen und Abänderungen im ADAMS zu kümmern. Jede Dopingkontrolle ist umgehend im Verbandsbüro zu melden. Jede Zuwiderhandlung hat eine sofortige Sperre zur Folge und bleibt bis zur Klärung der WADA und NADA aufrecht. Sollte der ÖBSV aufgrund eines Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet werden oder sonstige finanzielle Nachteile daraus entstehen, hält sich der Verband nach dem Verursacherprinzip beim Verursacher schadloos. Jeder Athlet ist hierfür persönlich

verantwortlich und haftbar.

## 4. Athletensprecher

Der Athletensprecher hat die Aufgabe die Interessen der Athleten zu vertreten und bildet das Bindeglied zwischen den Athleten und den Trainern, des Verbandsbüros und des Vorstandes. Er wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet im Zuge der ordentlichen Generalversammlung des ÖBSV statt. Der Athletensprecher muss die Wahl vor der Ernennung annehmen. Um die Athleteninteressen bestmöglich zu berücksichtigen hat der Athletensprecher das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## 5. Lizenzen

Grundsätzlich gilt hierfür das Internationale Reglement der IBSF 8.4. Die Lizenz ist vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres gültig. Die elektronische Lizenz muss rechtzeitig beantragt werden. Dies erfolgt durch das **Verbandsbüro** bei der IBSF Lizenz kommt es zu keiner Beschickung. Um dies zu ermöglichen, müssen die Athleten alle notwendigen Unterlagen bis spätestens 1. September des jeweiligen Jahres im Verbandsbüro abgeben:

- **Ärztlicher Untersuchungsbefund (ISAG, IMSD od. Sportarzt)**
- **IBSF Impact – Concussion – Base Line Test (Jugendliche unter 18 Jahren - jährlich, ab 18 Jahren alle 2 Jahre notwendig)**
- **Nachweis der Unfall- und Haftpflichtversicherung (Uniqa Kollektivunfallversicherung Athleten der aktuellen Saison)**

Die ÖBSV-Athletenversicherung deckt die Kosten der Erstversorgung und den eventuell nötigen Rücktransport vom Wettkampfort, jedoch keine weiteren Folgebehandlungen ab.

Versicherungen für den Erhalt einer internationalen Rennlizenz der IBSF sind ausschließlich über den Verband zu beziehen. Anmeldeformulare sind auf unserer Homepage unter „Formulare“ zu finden.

Bei der Einbringung der Unterlagen hat sich der Athlet mit dem IBSF-Reglement und der Doping-Kontrollordnung vertraut zu machen.

Bei Athleten zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr haben die Erziehungsberechtigten für die Erteilung der elektronischen Lizenz Sorge zu tragen und alle Informationen an den Athleten weiterzugeben. Zudem muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unterfertigt werden.

Bei neuen Athleten, für welche eine Lizenz erstellt werden soll/muss, werden bei der ersten Lizenzerstellung noch zusätzliche, folgende Unterlagen benötigt:

- **Passkopie**
- **Passfoto sowie Profilbild**

- **Datenerfassungsblatt (auf der Homepage unter „Formulare“)**

Es gilt generell für alle Athleten: Bei Änderungen der Wohnanschrift, Telefonnummer, Vereinswechsel etc. ist die diesbezügliche Information umgehend ans Verbandsbüro per E-Mail bekannt zu geben.

## 6. Werbe- und Sponsorenvorschriften

Um eine bestmögliche Präsentation der Verbandssponsoren gewährleisten zu können, sind diese entsprechend der Sliding Fibel anzubringen und zu repräsentieren. Für die Olympischen Spiele sind zuerst die IOC- und dann die ÖOC-Regeln maßgeblich.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass private Sponsorenverträge Verbandssponsoren nicht tangieren/konkurrieren bzw. dem Ansehen des Verbandes schaden. Daher muss für jeden privaten Sponsorenvertrag die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Der Vertrag muss vor Unterzeichnung (mit geschwärtzten Zahlen) dem Verbandsbüro per Mail: [office@bobskeleton.at](mailto:office@bobskeleton.at) übermittelt werden.

Nichtgenutzte ÖBSV Werbeflächen können auf Antrag beim Vorstand für den Athleten freigegeben werden. Der Antrag hierfür ist jährlich nach dem 30. September möglich und gilt maximal bis 29. September des Folgejahres. Die Vermarktung des Kopfsponsorings obliegt dem Athleten unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften.

6

2er und 4er Bobs: RAL 9016

Monobob: Farbe wie bei Auslieferung

Skeleton: RAL 7016

Alle Sportgeräte, welche bei internationalen Wettkämpfen verwendet werden, müssen die vorgegebene Komplettlackierung bzw. Folierung aufweisen (siehe Sliding Fibel).

## 7. Beschickungen

Eine Beschickung ist eine ausschließlich vom ÖBSV organisierte Reise zu Wettkämpfen, Trainingslehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen. Beschickungen werden vom jeweiligen Nationaltrainer mit Unterstützung vom Verbandsbüro organisiert. Bei wichtigen, sportlichen Entscheidungen wird die Sportkommission hinzugezogen und fällt eine Entscheidung mittels Abstimmung. Dazu zählen unter anderem Umbesetzungen bei wichtigen Weltcuprennen/Olympiarennen/Weltmeisterschaften/ Europameisterschaften im Senioren- und Juniorenbereich; Umbesetzungen bei Verletzungen von Athleten; Strategische Umbesetzungen. Die Sportkommission besteht aus:

Bob und Para: Präsident  
Vizepräsident Bob  
Nationaltrainer Bob

Skeleton: Präsident  
Vizepräsident Skeleton  
Nationaltrainer Skeleton

Ziel des ÖBSV ist es, den Athleten die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslehrgängen zu ermöglichen und in Folge sämtliche Beschickungskosten, wie Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung, sowie Sportstättengebühren, etc. zur bestmöglichen Ausübung des Sportes zu tragen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch für Kostenübernahme durch den ÖBSV. Die Kostenübernahme erfolgt nach finanziellen Möglichkeiten des Verbandes sowie den sportlichen Qualifikationen der Athleten. (ÖBSV Kaderrichtlinien)

Als Abreisepunkt gilt, soweit nicht von Veranstaltung zu Veranstaltung direkt weitergefahren wird, INNSBRUCK, Verbandsbüro, LSPC bzw. Bobbahn Igls. Die Teilnehmer haben selbst (auf Eigenkosten) für ihre Anreise zum Abreisepunkt zu sorgen. Für die Anreise zum Abreisepunkt wird kein Kostenersatz gewährt. Ein eventueller Zu- und Ausstieg auf der Wegstrecke ist jederzeit möglich, sofern dies vorher kommuniziert wurde. Die Anreise zu diesem Treffpunkt hat ebenfalls auf Basis der Eigenkosten durch den Teilnehmer zu erfolgen. Aus wirtschaftlichen und Umweltgründen sind Fahrgemeinschaften zu gründen. Privat organisierte Trainingslehrgänge sind mit dem zuständigen Trainer abzusprechen und zu koordinieren.

Jegliche Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Trainers/Mannschaftsführers.

### **7.1 Reisen per Kfz und Mietfahrzeuge**

Es werden nach Möglichkeit Fahrzeuge für den Transport von oder zu einer Wettkampfstätte zur Verfügung gestellt. Für die Aufteilung der Teamautos sind die Mannschaftsführer zuständig. Der eingeteilte Fahrer ist für die Sauberkeit und die Ordnung des Fahrzeuges verantwortlich. Alle weiteren Mitfahrer sind ebenfalls verpflichtet, mit Sorgfalt auf das Fahrzeug aufzupassen und für Sauberkeit zu sorgen. Der eingeteilte Fahrer hat darauf zu achten, dass alle notwendigen Fahrgenehmigungen für das Fahrzeug vorhanden sind (Kontrolle der Vignette, Übergewicht, Führerschein, usw.).

Die Fahrer sind für das Be- und Entladen der Fahrzeuge verantwortlich. Das Transportgut ist entsprechend zu sichern. Die einschlägigen Vorschriften der StVO und des KFG sind strikt einzuhalten. Jegliche Übertretungen sind vom Fahrer selbst zu bezahlen.

Bei der Rückgabe des Verbandsautos ist zu beachten, dass das KFZ innen und außen gereinigt, von Privatsachen befreit und vollgetankt retourniert wird. Bei Nichtbeachtung werden die anfallenden Kosten an den verantwortlichen Lenker weiter verrechnet, unerheblich ist hierbei die interne Weitergabe an Teammitglieder. Mit seiner Unterschrift bei Übernahme des Fahrzeuges verpflichtet sich sohin der Fahrer gleichzeitig, bei verschmutzter Fahrzeug-Rückgabe die Reinigungskosten zu tragen.

### **Fahrtenbuch und Tanken**

Im Fahrtenbuch ist jede Fahrt mit Datum, Uhrzeit, Wegstrecke, sowie jede Besonderheit (Tankungen mit Routexkarte, Unfälle, usw.) einzutragen.

Jede Tankung muss mit Angabe des Kilometerstandes im Fahrtenbuch vermerkt werden, der Tankbeleg (Routexlieferbeleg) ist beizulegen. Die Belege sind innerhalb von 14 Tagen beim Trainer im Original abzugeben. Bei Nichteinhaltung müssen die Kosten vom Athleten selbst getragen werden.

8

Abrechnungen von Privatfahrzeugen sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Anfrage sowie nach Zusicherung durch den Verband möglich (Abwicklung siehe Punkt 11).

### **Schäden und Unfälle**

Jeder Fahrer hat für etwaige selbst verschuldete Schäden im Rahmen der Versicherungskriterien aufzukommen. Der Schaden ist umgehend dem ÖBSV-Büro und dem Mannschaftsführer mitzuteilen, zu fotografieren, bzw. ist Anzeige lt. Straßenverkehrsordnung zu erstatten. Eine Bestätigung der Anzeige ist im Büro abzugeben.

Der Selbstbehalt bei Schäden am KFZ wird gemäß des jeweils gültigen Versicherungsvertrages vom Verursacher eingehoben.

Verhalten bei einem Verkehrsunfall (ungeachtet der Bestimmungen der STVO):

- Aufnahme des Schadens mittels Unfallbericht / KFZ UV-Bericht liegt in der KFZ-Tasche
- Beweisfotos vom Unfall erstellen und zusammen mit der Schadensmeldung dem Verbandsbüro übermitteln.

- Rücksprache mit den Trainern über die weitere Vorgehensweise zum zeitlichen Ablauf
- Bei benötigtem Ersatzfahrzeug ist Rücksprache mit dem Trainer und / oder dem Verbandsbüro zu halten.
- Alle Originalrechnungen, Unterlagen und Beweise müssen im Verbandsbüro zeitnah einlangen.
- Reparaturkosten werden von Seiten des Verbandes beglichen, es besteht für den Fahrer die Verpflichtung zur Bezahlung eines Selbstbehaltes.

Bei fahrlässigem Verhalten z.B. Trunkenheit, Drogeneinfluss o.ä. hält sich der Versicherer, wie auch der ÖBSV, beim Verursacher schad- und klaglos.

### **7.2 Reisen per Flugzeug, Bus und Bahn**

Jedes Teammitglied darf für die Reise die vorgebuchten Gepäckstücke auf Kosten des ÖBSV transportieren. Weitere Gepäckstücke müssen vom Athleten selbst bezahlt werden. Umbuchungen von Tickets müssen vom Trainer/Mannschaftsführer genehmigt werden. Bei selbstständiger Umbuchung eines Tickets hat der Athlet für anfallende Mehrkosten selbst aufzukommen.

### **7.3 Versendung von Sportgeräten zu einer ÖBSV-Beschickung**

Vom Verband werden Transportkisten zur Verfügung gestellt. Die Athleten sind für das Verpacken ihrer Sportgeräte selbst verantwortlich. Sie müssen rechtzeitig vor der Abreise in einen Nicht-EU Staat eine Pack-/Materialliste an den ÖBSV weiterleiten, damit frühzeitig ein Carnet (Laufzeit generell 1 Jahr) beantragt werden kann.

Das Mitführen von Gefahrgut (Einfuhrbestimmungen jenes Staates) aller Art innerhalb der Transportkisten ist nicht erlaubt. Sollte aufgrund der Missachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verband finanziell in Anspruch genommen werden, wird sich der ÖBSV beim jeweiligen verantwortlichen Athleten schad- und klaglos halten. Für die Ladungssicherung übernimmt der Athlet die volle Verantwortung; für etwaige anfallende Schäden kommen die Athleten selbstständig auf.

### **7.4 Unterkünfte für Wettkämpfe und Trainingslehrgänge**

Der Mannschaftsführer ist für den organisatorischen Ablauf vor Ort zuständig. Er legt unter anderem Punkte wie Zimmereinteilung, gemeinsame Mahlzeiten, Tagesabläufe und Sonstiges fest. Sonderwünsche von Athleten (z.B. Einzelzimmer) sind je nach Möglichkeit und Kostenübernahme möglich. Kosten für die Unterbringung im Umkreis von 100 km zum Wohnort (gemeldete Wohnadresse des Athleten in Österreich) werden vom ÖBSV nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Vorstand erstattet.

Wenn Mängel bei Bezugnahme auffallen, sind diese umgehend dem Mannschaftsführer zu melden. Bei Abreise sind die jeweiligen Zimmer sauber und ohne Schäden zu verlassen. Schäden sind durch den Verursacher zu bezahlen.

## 8. Ärztliche Behandlung

Nach Möglichkeit stellt der ÖBSV bei Beschickungen einen Masseur/Physiotherapeuten bereit. Sollten weitere medizinische Betreuungen nötig sein, ist dies mit dem Mannschaftsführer/dem Trainer abzusprechen.

### 8.1 Verhaltensrichtlinien bei Erkrankung und Unfällen bei Beschickungen

Der Trainer/Mannschaftsführer muss umgehend informiert werden und in Folge das Verbandsbüro.

### 8.2. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Eigenzahlung

Die gesundheitlichen Aufwendungen müssen bei der jeweiligen gesetzlichen Pflichtversicherung eingereicht werden. Hierzu zählen auch physiotherapeutische Behandlungen. Besteht eine private Gesunden-Vorsorge wie auch eine Reiserückholversicherung, müssen die Aufwendungen vorweg auch dort geltend gemacht werden.

10

---

Erst wenn der Zahlungsfluss von öffentlicher wie privater Stelle erfolgreich abgehandelt ist und dann noch weitere Kosten vorhanden sind, kann ein Antrag beim Verband eingereicht werden. Es gibt keine verpflichtende Übernahme von Seiten des ÖBSV für noch offene Aufwendungen.

### 8.3. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Zahlung durch den ÖBSV

Die Rechnungen müssen trotz Bezahlung durch den ÖBSV auf den jeweiligen Athleten ausgestellt werden. Auf der Originalrechnung muss der ÖBSV als auch der Name des Athleten angeführt sein. Nach Genesung und / oder Rückkehr nach Österreich werden die Originalunterlagen wieder an den Athleten ausgehändigt. Dieser verpflichtet sich, die nachstehende Vorgehensweise umzusetzen.

Die gesundheitlichen Aufwendungen müssen bei der jeweiligen gesetzlichen Pflichtversicherung eingereicht werden. Hierzu zählen auch physiotherapeutische Behandlungen. Besteht eine private Gesunden-Vorsorge, wie auch eine Reiserückholversicherung, müssen die Aufwendungen dort vorweg geltend gemacht werden. Die an den Athleten ausbezahlten Behandlungskosten müssen dem ÖBSV rückerstattet werden. Erst wenn der Zahlungsfluss von öffentlicher wie privater Stelle erfolgreich abgehandelt ist und dann noch Restforderungen gegenüber dem Athleten offen sind, kann

ein Antrag beim Verband eingereicht werden.

Weiteres behält sich der Verband vor, bei etwaigen Zahlungsverpflichtungen an den Athleten nicht nachgewiesene Ablehnungen durch private, wie öffentliche Institutionen in Abzug zu bringen. Für die noch offenen Forderungen behält sich der ÖBSV weitere rechtliche Schritte vor, um diese Kosten beim Athleten einzubringen.

## **9. Ausrüstung**

Eine allfällig zur Verfügung gestellte Einkleidung und Sportausrüstung ist sorgsam und pfleglich zu behandeln und zu verwenden. Alle vom Verband bereit gestellten Materialien verbleiben im Eigentum des ÖBSV und sind nach Aufforderung/Ausscheiden des Athleten dem ÖBSV zu retournieren. Jeglicher Bedarf an Material, Sportgeräten, Bekleidung und elektronischen Geräten ist mittels schriftlichen Antrags beim Verbandsbüro einzubringen. Der jeweilige Antrag wird vom Vorstand behandelt und über die Umsetzungsmöglichkeit entschieden.

### **9.1. Einkleidung**

Die offizielle ÖBSV-Bekleidung ist bei einer Teilnahme an nationalen und internationalen Rennen, die vom ÖBSV beschickt werden, verpflichtend. Weiteres ist bei allen öffentlichen Auftritten als Mitglied des Nationalteams bei Fernsehinterviews, Pressegesprächen und sonstigen Anlässen die offizielle Einkleidung zu verwenden und zu tragen. Während der Dauer einer Veranstaltung sind im ganzen Veranstaltungsgelände, im Training sowie vor und nach dem Wettkampf die vom ÖBSV zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände/die Repräsentationsbekleidung zu tragen.

Diese Vorschrift ist eine verbindliche Richtlinie für den Einsatz der Ausstattungstücke bis auf Widerruf. Die Bekleidungsausstattungsrechte sind durch alle Empfänger der Mannschaftsausstattung zu wahren.

Die Verbandssponsoren sind zu repräsentieren, das Verdecken von Ausstatter- oder Sponsorenlogos des ÖBSV ist nicht gestattet. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist im Interesse des gesamten ÖBSV und verbandsverpflichtend. Der begleitende Trainer bzw. Mannschaftsführer ist angewiesen, auf die Einhaltung dieser Richtlinien zu achten und hat dafür zu sorgen, dass ÖBSV- Ausstattungsprodukte den Vereinbarungen entsprechend getragen werden.

## 9.2. Material

Die ÖBSV Sportgeräte, Kufen, Bekleidung, KFZ, Zubehöre sowie elektronischen Geräte sind sorgsam zu behandeln und in sauberen Zustand zu retournieren. Bei fahrlässiger Beschädigung hat der Benutzer für den Sachschaden aufzukommen. Die entstandenen Schäden werden von allfälligen, an den Athleten/Betreuer zur Auszahlung zu bringenden Beträgen in Abzug gebracht.

Das ÖBSV-Equipment inkl. Zubehör ist nach der Saison in einem gereinigten und technisch funktionellen Zustand zurückzugeben. Die Kufen sind im servicierten und geölten Zustand an den Trainer umgehend nach der jeweiligen Saison zu retournieren. Bei Saisonbeginn wird das Equipment erneut zugeteilt. Vor dem Saisonstart wird von den Athleten für verbandseigenes Equipment ein jährliches Wartungsentgelt eingehoben, wobei eine Verrechnung erst nach der absolvierten dritten Saison des jeweiligen Athleten erfolgt.

Die Wartungsentgelte werden gestaffelt wie folgt:

WC 4 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 500,-
WC 2 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 500,-
EC 4 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
EC 2 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
Mono Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
Skeleton inkl. Kufensatz (aktuelles Kufenangebot)	EUR 350,-

Bei Verlust von Kufen ist der volle Kaufpreis zu bezahlen. Dieses Wartungsentgelt ist von dem namentlich vermerkten Nutzer bei Ausgabe der Ware auf das Verbandskonto einzuzahlen. Mit diesem Wartungsentgelt werden anfallenden Reparaturen und Serviceaufwendungen nach der Saison bezahlt, damit die Gerätschaften für die kommende Saison wieder einsatzbereit sind. Es kommt zu keiner Rückerstattung dieses Wartungsentgeltes.

Sämtliche Erfahrungswerte wie Kufenradien, Materialbeschaffenheit oder Bearbeitungstechniken dürfen nicht an verbandsexterne Personen weitergegeben werden. Die Letztentscheidung der einzusetzenden Materialien, diversen Einstellungen sowie Gewichtsveränderungen wird nur nach Absprache zwischen den Piloten und dem jeweils zuständigen Trainer entschieden.

## 10. Presse

Jeder Athlet und Betreuer hat den Verband positiv nach außen zu vertreten und verbandsschädigende Äußerungen zu unterlassen. Für Medieninterviews ist für alle Athleten

folgendes zu beachten:

- Nach diversen Renneinsätzen haben die Athleten und Trainer nach Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen für den ÖBSV-Pressesprecher für 90 Minuten erreichbar zu sein.
- Bei Presseterminen und persönlichen Interviews sind die offiziellen Sponsoren des Verbandes bestmöglich zu präsentieren. Das gilt insbesondere bei Film- und Fotoaufnahmen.
- Bei Fragen zu verbandsinternen Angelegenheiten des ÖBSV und anderen Gremien ist immer und ausschließlich auf einen offiziellen Vertreter des ÖBSV zu verweisen.
- Vorher angekündigte Medieninterviews und Pressetermine sind dem Verband im Vorfeld mitzuteilen.

Wird seitens des Verbandes ein Pressetermin anberaumt, haben alle angeforderten Athleten des ÖBSV der Aufforderung Folge zu leisten und am Pressetermin teilzunehmen.

## 11. Abrechnung und Spesen

Private Auslagen, welche mit dem Trainer bzw. Verband besprochen und abgesehen wurden, sind umgehend, längstens innerhalb von 30 Tagen, an das Verbandsbüro im Original zu übermitteln. Die Refundierung erfolgt nur mit vollständiger Originalrechnung/Originalbeleg inklusive Nachweises des gesamten Zahlungsflusses (bei Kartenzahlung Kontoauszug und Kreditkartenabrechnung) sowie des unterfertigten und befüllten Privatauslagen-Formblattes, welches auf unserer Homepage unter Formulare zu finden ist. Gelangt die Abrechnung der privaten Auslage samt vollständigen Belegen erst nach der Frist von 30 Tagen in das Verbandsbüro, erfolgt keine Rückerstattung mehr.

## 12. Fehlverhalten

Verstöße gegen, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Pflichten berechtigen den ÖBSV zur Verhängung von Vertragsstrafen, die in Bezug auf den verursachten Schaden – materieller und immaterieller, sowie dem individuellen Verschulden des Athleten angemessen sind. Die Vertragsstrafen reichen von Verwarnung, Geldstrafe, Sperre bis zum Ausschluss.

Bei Verstößen gegen die Anti Doping Bestimmungen, grob fahrlässig herbeigeführten Disqualifikationen und die selbstverschuldete, herbeigeführte Nichtteilnahme an Rennen behält sich der ÖBSV vor, Beschickungskosten zurückzufordern. Bei Verlust von Schlitten und/oder Kufen muss vom Athleten der Betrag aufgrund des Zeitwerts rückerstattet werden. Von der IBSF an den oder die Athleten gerichteten Sanktionen oder Strafen sind von den Sportlern selbst zu tragen.

### 13. Einwilligungen, Datenschutzerklärung

Das Verbandsbüro fragt bei Athleten und Betreuern gesammelt alle benötigten Informationen (zB. Datenerfassungsblatt), Formulare und Einverständniserklärungen (zB. Datenschutzvereinbarung) ab. Dabei wird auch von Athleten und Betreuern die Zustimmung zum ÖBSV-Athleten-Betreuerhandbuch erteilt.

\*\*\*\*\*

**Der ÖBSV wünscht eine erfolgreiche und unfallfreie Saison und bedankt  
sich für euer Engagement.**

\*\*\*\*\*